



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Gegen Empfangsbekanntnis
Boreas Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

12.11.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/07/5.1/2023/0097	15.09.2023		

Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 15.09.2023 der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier
Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149/5.X mit 3x164 Meter
Nabenhöhe, 1x 125 m Nabenhöhe, Nennleistung 5700 kW, insgesamt 22,8 MW

Immissionsschutzrechtlicher

Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der Fa. Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, vertreten durch die Geschäftsführer, werden die

1/97

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.:9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 1 und §§ 10, 19 BImSchG in Verbindung mit (i. V. m.) § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
IN 04 GID Nr. ¹ 7074	326820/ 5529857	Idenheim	52 (vor Flurberer. Fl. 5)	31 (vor Flurber. Flst. 1/5, 1/8)
IN 05 GID Nr. 7075	326607/ 5529256	Idenheim	53 (vor Flurber. Fl. 6)	54 (vor Flurber. Flst. 24)
IN 06 GID Nr. 7076	327403/ 5529910	Trimport	4	60
IN 07 GID Nr. 7077	327195/ 5529520	Idenheim	5	1/9

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Der Genehmigung liegen die am 15.09.2023 eingereichten Antrags- und Planunterlagen, inklusive späteren Nachreichungen und Änderungen, zu Grunde. Insbesondere:

1. Allg. Angaben

- Formular 1 - Allgemeine Angaben (*) (am 02.02.2024 ersetzt durch: BlmSchG-Formular 1) 7 Seiten
- Projektkurzbeschreibung 10 Seiten
- Kostenübernahmeerklärung 1 Seite
- 20240123_BE_SGD-Nord_IN-0694_Nachforderungen-Erklärung-Geschäftsgeheimnisse-SGD-Nord_Ans_rma_uz (ergänzt am 02.02.2024) 1 Seite

2. Verzeichnis der Unterlagen

- Formular 2 (am 02.02.2024 ersetzt durch: BlmSchG-Formular 2 - Unterlagenverzeichnis) 3 Seiten

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- Formular 3 2 Seiten
- Technische Beschreibung 21 Seiten
- Fundamente Nordex Stahlrohrturm TS125-04 8 Seiten
- Fundamente Nordex N149/5.X Hybridturm.TCS164 6 Seiten
- Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter 6 Seiten
- Maßnahmen bei der Betriebseinstellung 2 Seiten
- Referenzenergieertrag 2 Seiten
- Technische Beschreibung Befahranlage 10 Seiten
- Übersichtszeichnungen 2 x 2 Seiten
- Transport, Zuwegung und Krananforderung 40 Seiten
- Flächenverbrauch 1 Seite
- Übersichtskarte & Lagepläne+ UTM-Koordinaten, Geographische Koordinaten 7 Seiten
- Lageplan der Windkraftanlagen im Sondergebiet J des FNP (ergänzt am 02.02.2024) 1 Seite

4. wassergefährdende Stoffe

- Formular 4 12 Seiten
- Getriebeölwechsel 8 Seiten
- Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt 10 Seiten
- Sicherheitsdatenblätter 4.3.2 – 4.3.19

5. Betriebsablauf/ Einleiterdaten

- Anmerkungen des Antragstellers 1 Seite

6. Verzeichnis der Emissionsquellen

- Anmerkungen des Antragstellers 1 Seite

7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate

- Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate 2 Seiten
- Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte 125 Seiten
- Oktav-Schallleistungspegel 4 Seiten
- Option Serrations an Nordex-Blättern 8 Seiten
- Schallimmissionsprognose N-IBK-5180222 vom 02.02.2022 60 Seiten
- BImSchG-Formular 4 – emissionsrelevante Betriebsweisen (ergänzt am 02.02.2024) 2 Seiten

8. Störfall-Verordnung

- Anmerkungen des Antragstellers zur Störfall-Verordnung 1 Seite

9. Abfall

- Formular 9.1 1 Seite
- Abfälle beim Betrieb der Anlage 6 Seiten
- Abfallbeseitigung 8 Seiten

10. Arbeitsschutz

- Formular 10.1 1 Seite
- Formular 10.2 1 Seite
- Formular 10.3 1 Seite
- Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen 12 Seiten
- Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen 83 Seiten

- Flucht- und Rettungsplan – Delta4000-Hybridturm 11 Seiten
- Flucht- und Rettungsplan – Delta4000-Stahlrohrturm 11 Seiten

11. Brandschutz, Blitzschutz

- Formular 11.1 2 Seiten
- Formular 11.2 1 Seite
- Grundlagen zum Brandschutz 10 Seiten
- Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) 10 Seiten

12. Naturschutz und Landschaftspflege

- Formular 12.1 1 Seite
- Formular 12.2 1 Seite
- Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage – Nordex 10 Seiten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung +Anlagen 52 Seiten+1 ÜP+1LP+1 PI Biotoptypen+118 Seiten
FG Fledermäuse+59 Seiten ornith. FG mit Anlagen+17 Seiten
Visualisierung+5 Seiten Maßnahmeblätter
- Natura 2000 Verträglichkeitsstudie 39 Seiten
- Übersichtsplan Kranstellfläche/Zuwegung

13. Bauantragsunterlagen

- Antrag auf Baugenehmigung + Übersichtskarte, Koordinatenliste 6 + 7
Seiten
- Baubeschreibung Gebäude 4 Seiten
- Statistik der Baugenehmigungen IN 04-IN 07 jeweils 3 Seiten
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Turm und Fundamente TS125-04 8
Seiten
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung – Turm und Fundamente TCS164B-01
9 Seiten
- Rückbaukosten N149/5.X mit 125 m Nabenhöhe 1 Seite
- Rückbaukosten N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe 2 Seiten
- Rückbaukosten ohne Erlöse je 1 Seite
- Maßnahmen bei der Betriebseinstellung 8 Seiten

- Rückbauaufwand 14 Seiten
- Herstell- und Rohbaukosten Nordex N149/5.X TS125 2 Seiten
- Herstell- und Rohbaukosten Nordex N149/5.X TCS164 2 Seiten
- Gutachten zur Standorteignung 43 Seiten
- Grundstückseigentümer (am 02.02.2024 ersetzt durch:
13.8_Grundstückseigentümer_anonymisiert) 1 Seite
- Bauvorlagebescheinigung 1 Seite
- 13.10-13.13 Lagepläne für IN04, IN05, IN06, IN07 4 Seiten
- 13.14-13.25 LP Straßen/Sichtweiten, Schleppkurven zu jeder WEA 12 Seiten

14. Schattenwurfgutachten

- Schattenwurfprognose S-IBK-6240720 8 Seiten
- Stellungnahme zur Schattenwurfprognose vom.... 55 Seiten
- Schattenwurfmodul 2 Seiten

15. Luftfahrthindernisse

- Koordinatenliste 1 Seite
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen 14 Seiten
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland 10 Seiten

16. sonstige Unterlagen

- Rückbauverpflichtungserklärung 1 Seite
- Visualisierung P-IBK-6220519-Rev.1 + Stellungnahme 17 Seiten
- Sichtweitenmessung 8 Seiten
- Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen 8 Seiten
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland 10 Seiten
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen 14 Seiten
- Handelsregisterauszug 2 Seiten

17. Anlagen

- Anlage 1 – Ansprechpersonen 1 Seite
- Antragsformular Richtfunk 2 Seiten
- Formular 19 1 Seite

- Typprüfung (Nachr. V. 17.09.2024)
- Nachreichungen zum Naturschutz vom September 2023 (z.B. LBP)
- Nachreichungen vom 2.02.2024 (div. Formulare)
- Nachreichungen vom September 2024 zum Bereich Forsten
- Nachreichungen vom 20.09.2024
- Nachreichungen vom 24.05.2025 (Typprüfung u.a.)
- Nachreichungen FFH-VP u.a. von Juni.2025
-

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung für jede einzelne Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind.

Inhaltsverzeichnis der Inhalts- und Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines	9
2. Immissions- und Arbeitsschutz	11
3. Baurecht und Brandschutz	35
4. Natur- und Landschaftspflege.....	41
5. Luftverkehrsrecht.....	69
6. Straßenrecht.....	74

7. Sonst. Fachstellen77

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigungen zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild „Roter Punkt“ dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen, gem. § 53 Abs. 3 Landesbauordnung (LBauO).
- 1.3 Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der unteren Bauaufsichtsbehörde **bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm** vorher anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht **Trier** sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde bei **der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm** mindestens eine Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung drei Jahre

unterbrochen worden ist oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- 1.6 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht **Trier**, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7 Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht **Trier** vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüber hinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.

Bezüglich der geplanten Ausweisung von Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$ (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass ggf. entsprechende Schwingungsschutzmaßnahmen an den Höchstspannungsfreileitungen erforderlich werden können. Im Zuge der Errichtung der neuen Höchstspannungsfreileitung können die Schwingungsschutzmaßnahmen direkt mit montiert werden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Leiterseile der vorhandenen Höchstspannungsfreileitung, BI. 2409, nicht zusätzlich gedämpft werden muss, sofern sich der Bauablauf für die Neuerrichtung der BI. 4225 nicht erheblich verzögert. Dies ist unter anderem auch abhängig von dem Bauzeitraum bzw. der geplanten Inbetriebnahme der hier beantragten Windenergieanlagen.

Des Weiteren kann es zu Konflikten im Bauablauf bzw. Baustellenbegegnungsverkehr kommen, wenn die Bauzeiträume des Freileitungsprojektes und der Errichtung der Windenergieanlagen kollidieren. Wir bitten daher um zeitliche Abstimmung der Maßnahmen.

Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit unserem zuständigen Projektleiter [REDACTED] [REDACTED] Projektierung/Bau Freileitungsprojekte Mitte (G-XS-PM), Tel. [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@amprion.net auf, um mögliche Konflikte zu vermeiden.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere:

- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Az.: N-IBK-5180222-Rev.01 vom 21.03.2025 und
- der Schattenwurfberechnung des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Az.: S-IBK-6240720 vom 10.03.2025 sowie
- die noch vorzulegenden Gutachten zum Eisabwurf des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 oder jünger sowie Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020 oder jünger (aus Vertraulichkeitsgründen nur der Immissionsschutz- sowie der Genehmigungsbehörde vorgelegt [(*) siehe Nebenbestimmung 12])

zu errichten und zu betreiben.

2.1 Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

	Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP A	54636 Idenheim, Brunnenweg 13	60 dB(A)	45 dB(A)
IP B	54636 Idenheim, Im Hohlweg 5	55 dB(A)	40 dB(A)
IP C	54636 Idenheim, Grenze B-Plangebiet, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.325.796, H: 5.530.293	55 dB(A)	40 dB(A)
IP F	54636 Trimport, Teitelbach 5	60 dB(A)	45 dB(A)
IP G	54664 Auw a. d. Kyll, Daufenbacher Weg 30	55 dB(A)	40 dB(A)
IP J	54298 Welschbillig-Ittel, Wellkyll 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP K	54636 Idesheim, Idenheimer Straße 37	60 dB(A)	45 dB(A)
IP M	54636 Trimport, Teitelbach 3	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W, Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -

entsprechend Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$
(Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 00.00 – 24.00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
IN 05 (GID 7075)	107,3	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1
IN 07 (GID 7077)	107,3	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 06.00 – 22.00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
IN 04 (GID 7074)	107,3	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1
IN 06 (GID 7076)	107,3	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000

LW,Oktav	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
----------	------	------	------	-------	-------	------	------	------

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
IN 04 (GID 7074)	106,5	104,4	Mode 3	1,2	0,5	1,0	2,1
IN 06 (GID 7076)	106,9	104,8	Mode 2	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel zu **Mode 3:**

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	86,1	92,3	96,0	98,6	99,3	96,8	89,2	81,2

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel zu **Mode 2:**

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	86,5	92,7	96,4	99,0	99,7	97,2	89,6	81,6

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	88,2	94,4	98,1	100,7	101,4	98,9	91,3	83,3

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$:	aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
$L_{e, \text{max}}$:	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konforme Abnahmemessung) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W, \text{Okt, Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{WA, i} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e, \text{max}, i}$$

Sofern der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen durch Mehrfachmessberichte (mind. Dreifachvermessungen) FGW-konformer Typvermessungsberichte geführt werden soll, sind jeweils unter Berücksichtigung der zugehörigen Messunsicherheiten ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) = 0,5 dB und Serienstreuungen (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachzuweisen:

$$L_{WA, i} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \leq L_{e, \text{max}, i}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, \text{Messung}} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA, i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, \text{max}, i} - A_i)} = L_{r, \text{Planung}}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

3. **Bedingung:**

Da die in der Schallimmissionsprognose verwendete Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf Herstellerangaben beruhen, dürfen die Windkraftanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 3 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in folgender, um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
IN 04 (GID 7074)	99,5	Mode 10
IN 05 (GID 7075)	102,5	Mode 7
IN 06 (GID 7076)	101,5	Mode 9
IN 07 (GID 7077)	102,5	Mode 7

Die Einstellung der schallreduzierten Betriebsmodi an den v. g. Windkraftanlagen muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (hier: Regelbetrieb) auf Verlangen nachgewiesen werden können.

Ungeachtet dessen ist der Nachweis gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, spätestens sechs Monate nach

Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) der v. g. Windkraftanlagen **gebündelt** mit den übrigen im Rahmen der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen vorzulegen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz,, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen

Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2$ dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen.

Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelastung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr.: IN 04 (GID 7074):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP B	54636 Idenheim, Im Hohlweg 5	33,20 dB(A)
IP C	54636 Idenheim, Grenze B-Plangebiet, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.325.796, H: 5.530.293	34,23 dB(A)
IP F	54636 Trimport, Teitelbach 5	40,87 dB(A)
IP M	54636 Trimport, Teitelbach 3	39,83 dB(A)

Windkraftanlage Nr. IN 05 (GID 7075):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP A	54636 Idenheim, Brunnenberg 13	34,71 dB(A)
IP B	54636 Idenheim, Im Hohlweg 5	32,68 dB(A)
IP C	54636 Idenheim, Grenze B-Plangebiet, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.325.796, H: 5.530.293	33,58 dB(A)
IP K	54636 Idesheim, Idenheimer Straße 37	34,54 dB(A)

Windkraftanlage Nr. IN 06 (GID 7076)

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP B	54636 Idenheim, Im Hohlweg 5	29,50 dB(A)

IP C	54636 Idenheim, Grenze B-Plangebiet, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.325.796, H: 5.530.293	30,21 dB(A)
IP F	54636 Trimport, Teitelbach 5	41,17 dB(A)
IP G	54664 Auw a. d. Kyll, Daufenbacher Weg 30	34,38 dB(A)
IP J	54298 Welschbillig-Ittel, Wellkyll 1	35,98 dB(A)
IP M	54636 Trimport, Teitelbach 3	37,46 dB(A)

Windkraftanlage Nr. IN 07 (GID 7077)

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP B	54636 Idenheim, Im Hohlweg 5	30,61 dB(A)
IP C	54636 Idenheim, Grenze B-Plangebiet, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.325.796, H: 5.530.293	31,40 dB(A)
IP F	54636 Trimport, Teitelbach 5	38,01 dB(A)
IP G	54664 Auw a. d. Kyll, Daufenbacher Weg 30	32,49 dB(A)
IP J	54298 Welschbillig-Ittel, Wellkyll 1	37,43 dB(A)
IP M	54636 Trimport, Teitelbach 3	36,03 dB(A)

2.2 Schattenwurf

6. Die beantragte

Windkraftanlage Nr.: IN 04 (GID 7074),

Windkraftanlage Nr. IN 06 (GID 7076) und

Windkraftanlage Nr. IS 07 (GID 7077)

ist jeweils antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

7. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.
- Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, auf Verlangen vorzulegen.
8. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass **an allen** von den beantragten Windkraftanlagen **betroffenen Immissionsorten**:
- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

(Hinweis: Wie aus den Karten der Schattenwurfprognose hervorgeht, beinhaltet diese teilweise lediglich beispielhaft ausgewählte relevante Immissionsorte. Vielmehr sind in der Ortslage Idenheim die gesamten Straßenzüge „Im Hohlweg (ab 3)“, „Im Unterdorf“ sowie der in deren Verlängerung folgende Teil der Straße „Auf der Held (bis 17)“ betroffen.)

9. Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 6, 7 und 8 zu überprüfen. Die Windkraftanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz, vorzulegen.

Hinweis zum Hindernisfeuer:

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

2.3 **Betriebssicherheit**

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

10. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlagen sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG (*)) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

2.4 Eisabwurf

11. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

12. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der nicht im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 **(*)**) sowie dem zusammenfassenden Sachverständigen-Gutachten (Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

(*) Das Gesamtgutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 oder jünger wird seitens des Windkraftanlagenherstellers Nordex als streng vertraulich eingestuft. Diese möchte ihren Kunden nur noch eine Zusammenfassung des Gesamtgutachtens weitergeben. Nach interner juristischer Prüfung ist es nicht durchsetzbar „zwingend“ zu verlangen, dass das Gesamtgutachten auch dem Betreiber vorliegen muss. Der Betreiber muss die Anlage in der Konsequenz vom Windkraftanlagenhersteller Nordex einstellen lassen. Etwaige Nachteile durch dieses Bindungsverhältnis gehen hierbei zu Lasten des Betreibers. Der Umstand, dass dem Betreiber aufgegeben wird, die Windkraftanlagen unter Berücksichtigung des Gesamtgutachtens einzustellen / einstellen zu lassen, bedingt jedoch die Vorlage sowohl des Gesamtgutachtens als auch des zusammenfassenden Sachverständigen-Gutachten (Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020 oder jünger) sowohl der Fachbehörde als auch der Genehmigungsbehörde (für die Genehmigungsakte). Das hier

vorliegende Gutachten wird deshalb der Genehmigungsbehörde elektronisch zwecks Beifügen zu den Akten übersandt.

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

13. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis zur Gefahr durch herabfallendes Eis an nicht in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.5 Immissionsschutzrechtliche Abnahme und Prüfungen

14. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; festgelegte Nachtbetriebsmodi) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: IN 04 (GID 7074),

Windkraftanlage Nr. IN 05 (GID 7075) und

Windkraftanlage Nr. IN 06 (GID 7076)

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig). Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage Nr.: IN 07 (GID 7077) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Auf die Durchführung umfassender schalltechnischer Abnahmemessungen (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet, wenn jeweils durch Vorlage von Dreifachmessberichten, basierend auf FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte (aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten werden. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten

Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator]).

Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Unabhängig davon sind beim Entfall der Durchführung umfassender schalltechnischer Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) die Windkraftanlagen Nr.: IN 04 (GID 7074), IN 05 (GID 7075), IN 06 (GID 7076) und IN 07 (GID 7077) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

15. Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, dürfen diese (IN 04 (GID 7074), IN 05 (GID 7075), IN 06 (GID 7076) und IN 07 (GID 7077)) während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten werden (siehe Nebenbestimmung Nr. 3 [Bedingung]).

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel jeweils durch eine Messung oder Dreifachmessbericht nachgewiesen wurde.

16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in

deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen.

Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
(*Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.*)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

2.6 **Abnahme und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

17. An **den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage** sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

18. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

19. Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

Hinweise zu Prüfungen zur Betriebssicherheit:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der geplanten Turmhöhe der beantragten Windkraftanlagen wird davon ausgegangen, dass diese für den Personentransport jeweils mit den optional erhältlichen Transportaufzügen ausgestattet werden.

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannten „Befahranlagen/Service lifte“ gelten ferner folgende Auflagen:

20. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

() Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

21. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlagen/Service lifte) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der

Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV \leq 2 Jahre)

22. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs-/Befahranlagen/Service lifte sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

2.7 Arbeitsschutz

1. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

2. Es ist eine Betriebsanweisung o. ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
 - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

2.8 Sonstiges

23. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen

spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs)

folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen **gebündelt** vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027)-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen einschließlich der Aufzugs-/Befahranlagen/Service lifte.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalt einrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS bzw. Deep).

24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

25. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis zu Anlagenstilllegungen:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlagen unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators

- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit-. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage verweise ich auf die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

Hinweis:

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Bitburger Land ist in der Ortsgemeinde Idenheim bislang nicht realisierte Wohnbauflächen dargestellt, die im Einwirkungsbereich der hier beantragten Windkraftanlagen liegen. Die v. g. Wohnbaufläche wurde seitens des Lärmgutachters vorliegend als Immissionspunkt IP C (54636 Idenheim, Grenze B-Plangebiet, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.325.796, H: 5.530.293) in der Lärmimmissionsprognose berücksichtigt, in der Schattenwurfprognose jedoch nicht. Da Flächennutzungspläne als vorbereitende Bauleitplanung gegenüber den Bürgern keine unmittelbare rechtliche Wirkung entfalten, konnte dies von hier vorliegend nicht zwingend eingefordert werden. Bei Berücksichtigung der mit einem Hinweis versehenen Nebenbestimmung Nr. 8 werden die in diesem Plangebiet relevant betroffenen Immissionsorte mit abgedeckt.

3. Baurecht

3.1 Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen

3.1.1 Aufschiebende Bedingungen, vor Baubeginn zu erfüllen:

Sicherung von Zuwegungen bzw. Abstandsflächenbaulasten

Vor Baubeginn: Zuwegungen sind mittels Baulast zu sichern.

IN07: Gem. Idesheim, Flur 5, Flurstück 1/6 und Gem. Idenheim, Flur 6, Flurstücke 20 und 22

Für die Eintragung der Baulast benötigt die untere Bauaufsicht der Kreisverwaltung von den vorgenannten Flurstücken je einen amtlich beglaubigten Grundbuchauszug.

Zudem muss die Wegführung auf Basis amtlicher Flurkarten dargestellt werden, wobei Gemarkung, Flur und Flurstücksnummern leserlich zu erkennen

sein müssen. Alternativ kann eine Umzeichnung eingereicht werden, die von einem öffentlich bestellten Vermesser unterzeichnet und gestempelt wurde.

3.2 Nach Einstellung des Betriebs der WEA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von



in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WEA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, ist die Kreisverwaltung als untere Bauaufsicht berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WEA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WEA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der

² Gemäß Vorgabe des Rundschreibens vom 19.04.2024 des Finanzministeriums, bei angesetzter Entwurfslebensdauer von 20 Jahren

- unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WEA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm hinterlegt hat.
- 3.3 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten³ vorzulegen.
- 3.4 Vor Gründungsbeginn
- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.6) zugrunde zu legen und anzugeben;
 - ist der unteren Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrundeliegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.
- 3.5 Der Baugrund muss die in den Prüfberichten zur Flachgründung aufgeführten Mindestwerte aufweisen.
- 3.6 Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

³ Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

3.6.1 die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München

Für N 149 mit Nabenhöhe 125m:

- Nr. 3114113-122-d-7 Rev.2 vom 17.12.2024 (Flachgründung),
- Nr. 3114113-114-d-6 Rev.3 vom 17.12.2024 (Stahlrohturm),

Für N 149 mit Nabenhöhe 164m:

- Nr. 3451400-130-d-7 Rev.1 vom 16.12.2022 (Flachgründung),
- Nr. 3451400-120-d-6 Rev.4 vom 30.07.2024 (Hybridturm),

3.6.2 die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung vom 11.01.2022, Referenz Nr. F2E-2021-TGZ-058, Rev. 0 aufgestellt von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG.

Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu beachten.

3.7 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- der unteren Bauaufsicht bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- der unteren Bauaufsicht bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.6 unter 3.6.2 genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 3.6 unter 3.6.1 und 3.6.2a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

- 3.8 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüffingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.9 Es ist der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten WEA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WEA identisch sind (Konformitätsbescheinigung).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.7).

- 3.10 Die WEA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

3.11 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

3.12 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA jeweils in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

3.13 Die WEA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

3.14 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

- 3.15 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Bauaufsicht bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

4. Natur- und Landschaftspflege

1. Die im Folgenden aufgeführten landespflegerischen Unterlagen (Text und Karten) sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und sind in vollem Umfang zu beachten und qualifiziert umzusetzen. Dies gilt insbesondere für alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus:

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschließlich Anlagen 1 – 6, 7.1 bis 7.3 und 8 zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier WEA (IN 04 bis IN 07) im Windfeld Idenheim (SO-Gebiet J) durch die Boreas Energie GmbH, Dresden, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Dresden, Stand: 3. Revision August 2025 sowie dem Übersichtsplan Kranstellfläche/Zuwegung, Stand 01.09.2025

- Anlage 1 - Übersichtsplan M. 1 : 100.000, Stand 21.09.2023
- Anlage 2 - Lageplan M. 1 : 10.000, Stand 21.09.2023
- Anlage 3 – Biotoptypenplan, M. 1 : 10.000, Stand 21.09.2023
- Anlage 4 – Fachgutachten Fledermäuse, iSA - Ingenieure für Städtebau und Architektur, Heltersberg, Stand März 2020
- Anlage 5 – Ornithologisches Fachgutachten, iSA – Ingenieure für Städtebau und Architektur, Heltersberg, Stand August 2020
- Anlage 6 – Fotovisualisierungen, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Stand 21.07.2020

- Anlage 7.1 – Vermeidungsmaßnahmen V1 -V6 (als Maßnahmenblätter), Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Stand 28.08.2025, 3. Revision
 - Anlage 7.2 – Flurstückskarten zur Mahdabschaltung (V2), M. 1 : 2.500, Stand 14.07.2025
 - Anlage 7.3 – Flurstückskarten zur Verdichtung Kranstellfläche (V5), M. 1 : 500, Stand 14.07.2025
 - Anlage 8 – Maßnahmenblatt Waldstilllegung Trimport (Maßnahme AE-TRIM-7389), Stand 23.07.2025

 - Übersichtsplan Kranstellfläche/Zuwegung, M. 1 : 6.000, Stand 01.09.2025

 - Natura 2000 – Verträglichkeitsstudie (FFH-Vorprüfung) zu den Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs von 4 WEA (IN 04 bis 07) im Plangebiet Idenheim „J“ auf das Natura 2000-Gebiet „DE6105302 – Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“, Stand 03.06.2025, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Dresden
 - Stellungnahme bzw. Konkretisierung zu den Genehmigungsunterlagen „Errichtung und Betrieb von vier WEA (IN 04 – IN 07) im Windfeld Idenheim“ betreffend Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, Dresden vom 23.09.2025
2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen:
- Bei der geforderten und im LBP (LBP, 3. Revision, Tab. 6) angegebenen unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
 - Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene Leitungsverlegungen, aber auch Wegeausbauten oder die Errichtung

weiterer baulicher Anlagen, sofern diese Vorhaben nicht von der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mitumfasst sind, sind separat zu beantragen (s. auch unter „Hinweise“).

3. Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen nicht vollversiegelt werden (Asphalt, Beton oder vergleichbar), sondern sind (teil-)versickerungsfähig und mit optisch unauffälliger Deckschicht anzulegen. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 12 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen und wieder herzustellen (s. LBP, Tab. 6, S. 37). Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche siehe Übersichtsplan Kranstellfläche/ Zuwegung, Stand 01.09.2025) ist nicht zulässig.
4. Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:
 - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
 - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
 - Fällungen und Rückschnitte von Gehölzen für das Vorhaben dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt, abweichend von den Bestimmungen von § 39 Abs. 5 BNatSchG, auch für die Fällung von Waldbäumen.
 - Sofern temporäre Rodungsflächen entstehen, sind diese möglichst in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Winterhalbjahr) nach Inbetriebnahme,

spätestens aber innerhalb von längstens 2 Jahren nach Inbetriebnahme (Empfehlung Landesforsten⁹ wieder aufzuforsten.

5. Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grün- oder Erdfarbtöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (z. B. „Dimmung“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA, Bedarfssteuerung) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
6. Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen möglichst blickunauffällig dem Umgebungsgelände anzupassen. Die Erdändeckungen der Fundamentbereiche sowie die sonstigen neu entstehenden Böschungen sind umgehend mit standortangepasstem, gebietsheimischem, autochthonen, kräuter- und artenreichem Regio-Saatgut (Kräuteranteil mind. 30 %) zu begrünen.
7. Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen. Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung der Arbeiten, der Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller festgelegten naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Maßnahmen zu beaufsichtigen und zu gewährleisten. Naturschutz- oder artenschutzfachlich relevante Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der

ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8. Die ökologische Baubegleitung hat die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Bescheides entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie die Schutzmaßnahmen vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden,
- b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist und die Wiederherstellungsmaßnahmen zeitgerecht umgesetzt wurden,
- c) die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen vollständig, fach- und zeitgerecht umgesetzt wurden,
- d) die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und populationsstärkenden Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden.

Unabhängig vom Bericht nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist bzgl. der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und populationsstärkenden Maßnahmen zu dokumentieren, ob die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten. Diese Dokumentation kann durch die ÖBB mit übernommen werden und im o. g. Bericht sofern möglich und gewünscht integriert werden. Ein „Vorab-Bericht“ mit Dokumentation / Nachweis der Umsetzung der Maßnahmen V3 (Umsetzung einer populationsstärkenden Maßnahme für Bodenbrüter auf Gem. Idesheim, Flur 52, Nr. 4) sowie der Maßnahme V 6 (Vermeidung der baubedingten Tötung von Haselmäusen durch Vergrämung oder alternativ Kontrolle betroffener Gehölze) ist vor Baubeginn einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung).

Ein Zwischenbericht der ÖBB ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Sofern die Berichte der ÖBB Umsetzungsdefizite oder zusätzlich entstandene, nicht berücksichtigte Beeinträchtigungswirkungen erkennen lassen sind von der ÖBB Abhilfemöglichkeiten/ Lösungsmöglichkeiten konkret vorzuschlagen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

9. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Eingriffsminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im LBP sowie in den Maßnahmenblättern (Stand jeweils: letzte Revision, August 2025) umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

„Soll“ – oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen!

10. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen sind die im LBP, Kapitel 6.2, Tabelle 6 für alle WEA für die verschiedenen Potenziale aufgeführten grundsätzlich einzuhaltenden „Generellen und projektbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen“ verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

11. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Pflanzen** durch das Vorhaben gilt generell:

- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen, insbesondere Laubwald, biotopkartierte Bereiche wie „Maardelle im Urbuch“ (BK 6105-0015-2009) nordwestlich der WEA IN 07 als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen,

- Im Kronentrauf von Bäumen kein Befahren (außer auf vorhandenen Wegen) und keine Zwischenlagerung von Massen, Materialien oder Geräten
12. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Tiere** sind die in Anlage 7.1 zum LBP, Stand Revision 03, aufgeführten und beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1 – V6 vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen.
- In Bezug auf die Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 6 (s. Anlage 7.1 zum LBP) ist insbesondere zu beachten:

Fledermäuse:

- a) Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse an den WEA durch Festlegung von Abschaltzeiten in besonders konflikträchtigen Zeiträumen und Gestaltung des WEA-Umfeldes (Maßnahme V1 im Maßnahmenblatt):
- b) Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse:
Im Maßnahmenblatt V1 sind die Betriebszeitevorgaben (Abschaltintervalle) und mögliche Veränderungen in den Folgejahren auf der Grundlage von Monitoringergebnissen dargestellt. Diese werden konkretisiert durch die ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 23.09.2025

Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos kollisionsgefährdeter Fledermausarten unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Mopsfledermaus (siehe „Abschwächungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus“, FFH-Vorprüfung, S. 35) sind die WEA gemäß den Angaben in der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 23.09.2025, die die Vorgaben im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP“, LfU und VSW 2012 sowie in der „Arbeitshilfe Mopsfledermaus“, LfU 2018, berücksichtigt, wie folgt

abzuschalten::

Abschaltung:

Im Zeitraum 01. März - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis
Sonnenaufgang

sowie

im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis
Sonnenaufgang

bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur $\geq 10^{\circ}$ Celsius
- Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).

Ergänzende Abschaltung aufgrund des Nachweises der Mopsfledermaus
gemäß Vorgaben im Maßnahmenblatt V1:

im Zeitraum 01. September bis 30. November, 1 h vor Sonnenuntergang
bis Sonnenaufgang

bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur $> 6^{\circ}$ Celsius
- Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m /s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der

Anlagen ist unter Beachtung der o. g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

- c) Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- d) Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden unter Berücksichtigung der Aktivitätszeit der Mopsfledermaus (01.03. – 30.11.) durchzuführen ist, vorgenommen werden. Dieses kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:
- Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁴ und BEHR et al. 2016⁵ & 2018⁶) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von

⁴ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁵ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁶ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zusätzlich zum Gondelmonitoring ist gemäß den Ausführungen im Maßnahmenkonzept, Maßnahmenblatt V1, S. 3, aufgrund des Nachweises der Mopsfledermaus eine qualifizierte akustische Dauererfassung im Bereich des unteren Rotorradius (Scheitelpunkt) als Halbmastmonitoring durchzuführen mit nächtlicher Aufzeichnungsphase ab 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Für das Halbmastmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring sind zwei der Anlagen mit den entsprechenden akustischen Geräten, jeweils für das Gondel- und das Halbmastmonitoring auszustatten, Ausstattung Gondelmonitoring nach der Methode in RENEBAAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁷). Zur Anzahl der mit Geräten auszurüstenden WEA: Siehe Vorgaben im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP“, Anlage 6, S. 135, LfU und VSW 2012.

Mit Messgeräten zu versehen sind die WEA IN 05 (Offenland/Waldrand) und WEA IN 07 (Wald). Das Ergebnis von WEA IN 05 kann auf den WEA-Standort IN 06, das Ergebnis von IN 07 auf den WEA-Standort IN 04 übertragen werden).

⁷ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Entsprechend sind die verwendeten akustischen Geräte mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z. B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen. Die vor dem Einbau der akustischen Erfassungsgeräte erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang März bis zum 30. November vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. März beginnen. Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o. g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

- e) Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen der UNB eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten der Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen. Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit

Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt. Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die benachbarten WEA ohne Erfassungsgeräte ist das Ergebnis dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für die WEA festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten auf Grundlage der Monitoringergebnisse festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- f) Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachlichen Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher gegenüber der

Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.

- g) Unabhängig von einem evt. Monitoring sind die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung (alternativ: Rotordrehzahl) müssen im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

- h) Gestaltung des WEA-Umfeldes :

Die nachfolgenden Vorgaben/ Ausführungen im Maßnahmenblatt V1 zur Gestaltung des WEA-Umfeldes sind vollständig einzuhalten und umzusetzen:

- Schotterung und Verdichtung der baubedingt dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (Kranstellflächen, Sockelfläche und interne Zuwegungen)
- Verzicht auf Gehölzpflanzungen im Nahbereich der WEA-Standorte (Umfeld bis 100 Meter)

Avifauna:

- i) Minimierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel (Maßnahme V2) –
Festlegung von Abschaltzeiten in besonders konflikträchtigen Zeiträumen
zur Minimierung des Kollisionsrisikos:

Die Vorgaben im LBP, Tabelle 6, S. 38 sowie im LBP, Anlage 7.1

„Maßnahmenblatt zu Maßnahme V2“ sind einzuhalten, d. h.:

Abschaltung der jeweiligen WEA an Tagen mit landwirtschaftlichen
Nutzungsereignissen (Grünlandmahd, Ernte, Pflügen).

Die Maßnahmenvorgabe gilt für sämtliche WEA im Zeitraum zwischen
01.04. und 31.08.. Innerhalb dieses Zeitraums sind die jeweiligen WEA
von Beginn eines der aufgeführten Bewirtschaftungsereignisse im
entsprechenden Umfeld (s. u.) bis 24 Stunden nach Beendigung des
Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis
Sonnenuntergang abzuschalten.

Ergänzende Kartendarstellungen unter Anlage 7.2 zeigen, für welche
konkreten Flur- und Flurstücksnummern im Umfeld (weniger als 250 m
Entfernung vom Mastfußmittelpunkt) der jeweiligen WEA die Vorgaben
und Einschränkungen (Abschaltzeiten und -zeiträume) verbindlich gelten.

Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem
jeweiligen Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der
betroffenen Flächen zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende
Bedingungen), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen
Zeitpunkt der Mahd / Feldarbeit dem Betreiber zu übermitteln hat. Die
Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten
Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu
dokumentieren und die Ergebnisse sind jährlich bis Ende Dezember in
Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer Form, die

unkompliziert zu „filtern“ ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur vertraglichen Vereinbarung sind die unter Anlage 7.2 in der Liste aufgeführten Wege- und Straßenflurstücke sowie die aktuell mit Wald bestockten Flurstücke. Sofern während der Betriebszeit der WEA im 250 m -Umkreis um die Standorte Waldflächen gerodet und anschließend landwirtschaftlich genutzt werden, sind der UNB für diese Flurstücke die entsprechenden vertraglichen Regelungen nach Änderung der Bodennutzungsart umgehend und unaufgefordert nachzureichen.

Alternativ zu den vertraglichen Regelungen kann, wie im LBP, Tabelle 6, S. 38 zur Maßnahme V2 aufgeführt, ein mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmendes, selbständig funktionierendes System installiert werden, das automatisch Ernte oder die o. a. Bodenbewirtschaftungsarten erkennt und die WEA ab dem Beginn des entsprechenden Bewirtschaftungsereignisses abschaltet. Auch in diesem Fall sind die Ergebnisse jährlich bis Ende Dezember in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer Form, die unkompliziert zu „filtern“ ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

- j) **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme V3, Teil 1):** Entsprechend Maßnahmenbeschreibung V3 im Maßnahmenblatt **Baufeldräumung** nicht im Zeitraum 01. März bis 31. August. Evt. Abweichungen hiervon nur in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (nachfolgend als UNB bezeichnet) und sofern vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeldbereich kein Brutgeschehen stattfindet.

Sowie:

Umsetzung einer populationsstärkenden Maßnahme – Blühstreifen /
Altgrasstreifen (Maßnahme V3, Teil 2):

Als populationsstärkende Maßnahme für Bodenbrüter ist die Maßnahme
V3 gemäß Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt V3, Teil 2,
Seiten 6 und 7, vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen.

Die Maßnahme wird nachfolgend präzisiert:

- Einmaliger Umbruch und Ansaat mit standortangepasstem,
gebietsheimischem, autochthonen, kräuter- und artenreichem Regio-
Saatgut (Kräuteranteil mind. 30 %) der Herkunftsregion 9
(Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland)
- Aussaat möglichst Mitte August bis Mitte Oktober
- Anlage von 2 Blühstreifen/Altgrasstreifen mit einer Breite von ca. 18 m
und einer Länge von ca. 190.
Ca. 15 % der Fläche (mind. 6.600 m²) müssen mit
Blühstreifen/Altgrasstreifen bestanden sein.
- Die verbleibenden Grünlandflächen sind durch Streifenmahd kurzrasig
(max. 15 cm Höhe) zu halten, so dass günstige Nahrungsflächen
entstehen.
- Keine Mahd der Blühstreifen/Altgrasstreifen vom 1. März bis 31. August
(Brutzeit)
- Erstmahd der Blühstreifen/Altgrasstreifen ab September, Schnittgut ist
aus der Fläche zu entfernen
- Keine Düngung oder Pestizidanwendung auf der gesamten Fläche
- Alternierend jährlich wechselnde Streifen („Rotationsprinzip“), um einer
„Verfilzung“ der Grünlandflächen vorzubeugen und zur langfristigen
Habitatdynamik

Die Maßnahme hat populationsstärkende Wirkungen für Bodenbrüter (Arten-

und Biotoppotenzial im Offenland) zum Ziel. Die Maßnahmenfläche dient gleichzeitig als „multifunktionale Kompensationsfläche“ für die Beeinträchtigung des Bodenpotenzials (schutzgutbezogener Ausgleich wegen Eingriff besonderer Schwere, siehe hierzu auch Nebenbestimmung Nr. 13 a). Sie ist umzusetzen auf Gemarkung Idesheim, Flur 52, Nr. 4, nordwestliche Hälfte des Flurstücks gemäß Luftbilddarstellung im Maßnahmenblatt V3.

Jeder einzelnen beantragten WEA wird eine Teilfläche von 1,375 ha der Maßnahmenfläche konkret zugeordnet.

Die Maßnahme V3 muss bereits vor Beginn der Bauarbeiten (erstmalig) umgesetzt sein und ist entsprechend der Vorgaben in der Maßnahmenbeschreibung für die Dauer des Betriebs der WEA bis zum Abschluss des Rückbaus in jeder Vegetationsperiode fachgerecht durchzuführen.

k) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich (Maßnahme V5):

Die Ausführungen im LBP, Tabelle 6, S. 38 und 39, werden präzisiert im LBP, Anlage 7.1, „Maßnahmenblatt zur Maßnahme V5“. Ergänzende Kartendarstellungen einschl. tabellarischer Auflistung in Anlage 7.3 „Flurstückskarte zur Verdichtung Kranstellfläche V5“ zeigen, für welche konkreten Flur- und Flurstücknummern im Umfeld (rotorüberstrichene Fläche + 50m und Kranstellfläche) der jeweils betroffenen WEA die Vorgaben und Einschränkungen (kein zu mähendes Grünland, keine Kurzrasenvegetation, keine einjährigen Brachen) verbindlich gelten. Hierfür sind vor Baubeginn vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der betroffenen Flächen zu treffen und nachzuweisen (siehe aufschiebende Bedingungen).

Fledermäuse und Avifauna:

- l) Vermeidung der baubedingten Tötung von Gehölzbrütern und Fledermäusen durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahmenblatt, Maßnahme V4):
Abweichend von dem in der Maßnahmenbeschreibung angegebenen Zeitraum:

- Gehölzrodungen im Bereich der Bauflächen (einschließlich interne Zuwegung)

ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar und nur im zwingend erforderlichen Umfang, möglichst bei Temperaturen $< 0^{\circ}$ Celsius (siehe FFH-Vorprüfung, S. 35, erster Punkt - Abschwächungsmaßnahmen Mopsfledermaus) .

Evt. Abweichungen hiervon nur in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB), sofern vorab gutachterlich festgestellt wird, dass im Baufeldbereich keine von Vögeln oder Fledermäusen besetzten Nester bzw. Höhlen vorhanden sind.

Vor der Gehölzentnahme im Baufeld (einschließlich interner Zuwegung) sind gemäß den Ausführungen im Maßnahmenblatt V4 die betroffenen Bäume auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Die Maßnahmenbeschreibung wird wie folgt präzisiert und ergänzt:
Unmittelbar vor Fällung sind die Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (Höhlen, große Spalten) auf Besatz zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Bei Besatz ist eine Fällung erst zulässig, wenn die Tiere das Quartier sicher verlassen haben, oder geborgen und erfolgreich in ein Ausweichquartier umgesetzt wurden. Es ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Für die Bergung der Quartiere und ggf. Tiere ist die ÖBB einzubeziehen. Sofern Tiere vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen einvernehmlich mit der UNB abzustimmen. Der UNB ist eine Kurzdokumentation der

Kontrolle/Ergebnisse durch die ÖBB vorzulegen (Fotos, Ergebnisse, bevorzugt als E-Mail).

Ergänzung:

Sofern bei den Rodungsarbeiten Bäume mit Quartierpotenzial gefällt werden müssen, sind die damit wegfallenden Habitatstrukturen durch möglichst gleichartige Fledermauskästen im Verhältnis 1 : 3 zu ersetzen, die in Waldbeständen mit geeigneten Habitatstrukturen in der Umgebung aufzuhängen sind.

Haselmaus:

- m) Vermeidung der baubedingten Tötung von Haselmäusen durch Vergrämung oder alternativ Kontrolle betroffener Gehölze (Maßnahmenkonzept, Maßnahme V6):

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Haselmäusen ist die Maßnahme V6 (siehe LBP, Kapitel 5.4.4 sowie Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt V6, Nr. 1 und 2) vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen.

Die Maßnahme wird wie folgt präzisiert und ergänzt:

Zu Punkt 1 – Bauvorlaufende Kartierung:

Die monatliche Kontrolle im Zeitraum Mai bis Ende September vor Baubeginn ist von einer fachkundigen Person vorzunehmen (siehe aufschiebende Bedingung).

Sofern kein Nachweis erfolgt, kann die Gehölzrodung im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar stattfinden.

Bei Nachweis ist gemäß den Ausarbeitungen unter Punkt 2 der Maßnahmenbeschreibung zu verfahren, d. h.:

- Durchführung der Gehölzrodung im Zeitraum 01. November bis 28./29. Februar
- Die Gehölze sind schonend und händisch auf den Stock zu setzen und das Schnittgut zu entfernen, während Stämme und Wurzelstöcke auf der Fläche bleiben.
- Entfernung der Wurzelstöcke erst ab 01. Mai
Alternativ:
- Gehölzentnahme mithilfe von Holzerntemaschinen mit gleichzeitiger Entnahme des Rodungsmaterials (inkl. Stämme) ausschließlich von befestigten Wegen aus,
Entfernung der Wurzelstöcke erst ab 01. Mai
- Die fristgerechte Durchführung der Kontrollen (vor Baufeldräumung), deren Ergebnisse und die Umsetzung der ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen sind durch die ÖBB zu dokumentieren (siehe oben zur Berichtspflicht der ÖBB).

13. Kompensationsmaßnahmen:

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser sowie des Schutzgutes Arten und Biotope sind gemäß LBP, Kapitel 6.3.3 und 6.5 folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a) Kombinierte Maßnahme V 3 – Populationsstärkende Maßnahmen für Bodenbrüter und Kompensation Bodenpotenzial:

Auf Gemarkung Idenheim, Flur 52, Nr. 4 ist die multifunktionale Maßnahme V3 (Anlage von Blühstreifen/Altgrasstreifen) gemäß der Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt V3 unter Beachtung der Ergänzungen hierzu in Nebenbestimmung Nr. 12 j) vollständig und fachgerecht umzusetzen.

Zur Maßnahme V3 (LBP, Kap. 6.3.3 sowie Anlage 7.1, Maßnahmenblatt V3):

Die Maßnahme hat populationsstärkende Wirkungen für Bodenbrüter, insbesondere die Feldlerche, zum Ziel (Arten- und Biotoppotenzial im Offenland) und die Fläche dient gleichzeitig als „multifunktionale Kompensationsfläche“ zur schutzgutbezogenen Kompensation des Eingriffs besonderer Schwere in das Bodenpotenzial.

Jeder einzelnen beantragten WEA wird eine Teilfläche von 1,375 ha der Maßnahmenfläche konkret zugeordnet.

Die Maßnahme muss bereits vor Beginn der Bauarbeiten (erstmalig) umgesetzt sein und ist entsprechend der Vorgaben in der Maßnahmenbeschreibung für die Dauer des Betriebs der WEA bis zum Abschluss des Rückbaus in jeder Vegetationsperiode fachgerecht durchzuführen.

- b) Maßnahme AE-TRIM-7389 – Waldstilllegung Trimport (siehe Anlage 8 zum LBP):

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten- und Biotope, Boden ist gemäß LBP, Kap. 6.5, S. 52, 53 auf Gem. Dahlem, Flur 2, Flurstück Nr. 181/54 auf einer Teilfläche von 1,7 ha (siehe Darstellung im Maßnahmenblatt AE-TRIM-7389, Rotmarkierung im Lageplan) der dort stockende Laubmischwaldbestand nach den Vorgaben im Maßnahmenblatt AE-TRIM-7389 stillzulegen.

Ziel der Maßnahme ist es, durch Nutzungsauffassung die Strukturvielfalt und den Artenreichtum zu erhöhen (s. Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt).

Die Vorgaben im Maßnahmenblatt AE-TRIM-7389 sind vollständig einzuhalten und werden wie folgt präzisiert:

Der auf der Maßnahmenfläche stockende Laubmischwald ist für die Standzeit der WEA bis zum Abschluss des Rückbaus aus jeglicher Nutzung

zu nehmen und der freien Entwicklung zu überlassen.

Pflegemaßnahmen sind nicht durchzuführen.

Ggf. erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Vorfeld einvernehmlich mit dem zuständigen Forstamt und der UNB abzustimmen.

Jeder einzelnen beantragten WEA wird eine Teilfläche von 4.250 m² der Maßnahmenfläche konkret zugeordnet.

Ergänzende Hinweise zur Kompensation:

In dem vorgelegten LBP sind die mit der Zuwegung (interne und externe) zu den WEA-Standorten verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in die Eingriffsbilanzierung eingeflossen. Es wird nicht zwischen interner Zuwegung, die von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst ist, und externer Zuwegung, für die eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen ist (s. u.), differenziert.

Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen für die WEA beinhalten dementsprechend die Kompensation für die gesamte Zuwegung und übersteigen den Kompensationsbedarf, der ausschließlich für die WEA und die interne Zuwegung notwendig wäre.

Um Verzögerungen im Verfahren durch nochmalige Überarbeitung der Antragsunterlagen (Differenzierung zwischen interner und externer Zuwegung, Herausnahme der externen Zuwegung aus der Eingriffsbilanzierung) zu vermeiden, wurde nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger (E-Mail von [REDACTED] vom 10.09.2025) folgende Vorgehensweise vereinbart:

Die Antragsunterlagen werden nicht nochmals überarbeitet. Die Bilanzierung der externen Zuwegung bleibt informativ in den Unterlagen enthalten. Die Stellungnahme der UNB erfolgt zu dem vorgelegten Antrag,

LBP, Stand 3. Revision. Die darin ermittelten Kompensationsmaßnahmen werden, wie beantragt, den 4 WEA zugeordnet.

Für die in einem separaten naturschutzrechtlichen Verfahren zu genehmigende „externe Zuwegung“ ist ein LBP zu erstellen, in dem die Eingriffsbilanzierung für die externe Zuwegung gesondert vorgenommen wird. Hierbei kann auf die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgte Eingriffsbilanzierung Bezug genommen werden, wobei im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ausschließlich die externe Zuwegung zu bilanzieren ist. Dabei kann der BW-Punkteüberschuss aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (entstanden durch Mitbilanzierung der „externen“ Zuwegung), bei der Ermittlung der Kompensation im naturschutzrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

14. Ersatzzahlung

Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro (pro WEA [REDACTED] € gemittelt, s. LBP, Kap. 6.3.2, Seite 51,52) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu leisten (siehe aufschiebende Bedingung).

15. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:

a) Wiederherstellung temporär genutzter Flächen:

Gemäß LBP, Tabelle 6, S. 37 sind die nur temporär beanspruchten Lager- und Bauflächen (siehe Darstellung im Übersichtsplan Kranstellfläche/Zuwegung, M. 1 : 5000, Stand 01.09.2025) nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Die nur temporär benötigten Flächen (Gelb dargestellt in den Karten) sind innerhalb von 12 Monaten nach Errichtung der WEA vollständig und fachgerecht, unter besonderer Berücksichtigung des Bodenpotenzials, rückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen, bzw. der

Sukzession zu überlassen (bei Waldflächen).

b) Multifunktionale Maßnahme V3:

Die auf Gem. Idenheim, Flur 52 Nr. 4 festgelegte populationsstärkende Maßnahme (Anlage von Blühstreifen/Altgrastreifen mit angrenzender Kurzrasenvegetation) ist entsprechend der fachlichen Notwendigkeiten (Schaffung von Ersatzlebensraum für Bodenbrüter) bereits vor Baubeginn durchzuführen. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen auf dieser Fläche sind dauerhaft während der gesamten Standzeit der Anlagen alljährlich gemäß den Vorgaben im Maßnahmenblatt, präzisiert und ergänzt durch Auflage Nr. 12 j), vorzunehmen.

c) Vermeidungsmaßnahme Haselmaus:

Vor Baubeginn

d) Maßnahme AE-TRIM-7389 (Waldstilllegung Trimport):

Mit der Maßnahme AE-TRIM-7389 ist unmittelbar nach der Errichtung der jeweiligen WEA zu beginnen. Die Maßnahme ist dauerhaft während der gesamten Standzeit der Anlagen umzusetzen.

16. Kompensationsflächenverzeichnis

Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) alle erforderlichen Angaben und Daten für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen/ Artenschutzmaßnahmen vollständig und ordnungsgemäß zu übermitteln, um seiner Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung nachzukommen. Dabei sind die elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) zu beachten und einzuhalten.

17. Aufschiebende Bedingungen:

Mit den Bauarbeiten (Baufeldräumung im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Waldbereichen) darf erst begonnen werden, wenn

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte verantwortliche Ökobauleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen, s. Nebenbestimmung „Ökologische Baubegleitung“) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o.).

- b) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den Flächen Gemarkung Idesheim, Flur 52, Nr. 4 tw. und Gem. Dahlem, Flur 2, Nr. 181/54 tw. sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist.
Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

- c) die (erstmalige) Durchführung der populationsstärkenden Maßnahme V3 gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurde.
- d) die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus (Bauvorlaufende Kartierung gemäß, Punkt 1 der Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt V6) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurde.
- e) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED] EUR** (Kostenschätzung orientiert an den Angaben im LBP, Maßnahmenblatt V3, ergänzt um einen Betrag von [REDACTED] € (geschätzt) für Wiederherstellungsmaßnahmen bei uns hinterlegt worden ist. Die Bürgschaft dient der Absicherung des ordnungsgemäßen Rückbaus/ Wiederherstellung der nur temporär in Anspruch genommenen Flächen/ Biotoptypen, der Neuanlage wie auch der über die Jahre erforderlichen fachgerechten Pflegemaßnahmen auf der Fläche Gem. Idesheim, Flur 52, Nr. 4. Der Teilbetrag für Wiederherstellungsmaßnahmen baubedingt temporär in Anspruch genommener Flächen kann nach Nachweis der ordnungsgemäßen Wiederherstellung rückgefordert werden, der Anteil für die Kompensationsmaßnahmen wird nach Abschluss der Pflegemaßnahmen und Abnahme auf Antrag zurückgegeben.
- Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wiederaufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- f) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] EUR (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600 IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung: 4 WEA Nordex, Idenheim, Trimport, KV Bitburg-Prüm, Az. [REDACTED]

[REDACTED] 15.10.2025.

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn

- g) zuvor der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die aus Fledermausschutzgründen erforderliche Abschaltung entsprechend der Vorgaben (s. o.) eingerichtet wurde und voll funktionsfähig ist.
- h) für den Nachweis der dauerhaften Sicherung der Meldeverpflichtung vor Bewirtschaftungsereignissen im Umfeld der WEA (s. o. „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen, Avifauna“) der unteren Naturschutzbehörde entweder entsprechende verbindliche Verträge vorgelegt wurden
- mit den Bewirtschaftern der Flächen (s. LBP, Anlage 7.2), in denen die entsprechende Meldeverpflichtung verbindlich vereinbart ist wie auch, dass der Bewirtschafter keine Unterverpachtung vornimmt, sowie
 - mit den Eigentümern der Flächen, in denen enthalten ist, dass der Eigentümer sich verpflichtet hat, Pachtverträge mit neuen Pächtern nur abzuschließen,

- sofern diese die Meldeverpflichtung der jeweiligen Flächenbewirtschaftung gegenüber dem Betreiber der WEA nachweislich übernommen haben, und
- der Eigentümer sich verpflichtet hat, sofern er nach Beendigung von Pachtverhältnissen Flächen selbst bewirtschaftet, die Meldeverpflichtung einzuhalten
und
 - der Eigentümer sich verpflichtet hat, bei einem Verkauf an einen Dritten diesen über die Meldepflichten zu informieren und der neue Eigentümer die aufgeführten Verpflichtungen übernommen hat
oder
 - der unteren Naturschutzbehörde die Erklärung eines Fachunternehmens vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass ein (im Vorfeld mit der UNB abgestimmtes) selbständig funktionierendes System installiert wurde und funktionsfähig ist, welches automatisch die entsprechenden Bewirtschaftungsvorgänge (s. o.) erkennt und dem Betreiber meldet bzw. gemäß den Vorgaben die Anlagen abschaltet.
- i) für den Nachweis der dauerhaften Sicherstellung der unattraktiven Gestaltung des Mastumfelds im Umfeld der WEA (s. o. „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen, Avifauna“) der unteren Naturschutzbehörde entsprechende verbindliche Verträge vorgelegt wurden, in denen sich die Bewirtschafter verpflichten, auf Kurzrasenvegetation, einjährige Brachen und zu mähendes Grünland zu verzichten. Die betroffenen Flurstücke sind im LBP, Anlage 7.3 graphisch und tabellarisch aufgeführt.

Hinweise:

1. Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (NatSchG) zur Errichtung der beantragten vier WEA in dem Verfahren nach § 6 WindBG wird hergestellt.
2. Wir weisen darauf hin, dass für den Ausbau von externer Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein. Die im vorliegenden Verfahren im eingereichten LBP (informativ) enthaltene Bilanzierung der Zuwegung kann in dem noch zu beantragenden naturschutzrechtlichen Verfahren in Absprache mit der UNB zur Bilanzierung der mit der externen Zuwegung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft herangezogen werden, ist aber in Bezug auf die erforderliche getrennte Betrachtung von interner und externer Zuwegung, Flächen- und Punktwertbilanzierung, Maßnahmindarstellung, -zuordnung und -beschreibung entsprechend zu überarbeiten.
3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

5. Luftverkehrsrecht

- 5.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den

Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

5.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 5.4 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5 Die gem. § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Der Anzeige sind

- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV

beizufügen.

- 5.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

- 5.7 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA IN04, IN05, IN06 und IN07 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.10 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung

behaben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz zu informieren.

- 5.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.15 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10042** mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- die Art des Luftfahrthindernisses,
- die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

5.16 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens 45-60-00/IV-1842-24-BIA mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdbodenfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

6. Straßenrecht

6.1. Die Windkraftanlagen IN09, IN10 und IN14 werden über den Wirtschaftsweg, welcher im Zuge der K 29 zwischen Netzknoten 6105 066 und Netzknoten 6005 059 bei Station 3,505 anbindet, verkehrlich erschlossen.

Die Windkraftanlage IS05 wird über den Wirtschaftsweg, welcher im Zuge der K 29 zwischen Netzknoten 6105 066 und Netzknoten 6005 059 bei Station 3,010 anbindet, verkehrlich erschlossen.

Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die K 29 sind uns Detailpläne zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Für die Antransporte der Windkraftanlagen müssen die vg. Einmündungsbereiche entsprechend ausgebaut werden. Hierfür sind auch Detailpläne zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- 6.2. Baustellenzufahrten und Verbreiterungen von Wirtschaftswegen sind umgehend nach Beendigung der Anlieferung der Windkraftanlagen wieder zurückzubauen. Die Nebenanlagen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.
- 6.3. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die K 29 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Hierfür ist es evtl. erforderlich, den vorhandenen Bewuchs zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- 6.4. Während der Bauphase ist eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich, diese ist bei der zuständigen Behörde frühzeitig zu beantragen.
- 6.5. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen durch die Einmündungsbereiche kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Einmündungsbereiche hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straßen darf durch die Bauvorhaben verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.
- 6.6. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der K 29 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- 6.7. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- 6.8. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
- 6.9. Sollten Teile von klassifizierten Straßen (Kurven, Nebenanlagen, Kreuzungsbereiche, etc.) für den Antransport verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Antrag über die vorhandenen Wirtschaftswege, wie in der Auflage 1 aufgeführt, erlaubt.
2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder

Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Auflagenvorbehalt:

Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die K 29 sind dem LBM Gerolstein die Detailpläne für die Betriebsphase sowie während der Bauphase bis zum 31.10.2025 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der LBM behält sich vor, weitere Auflagen, die in Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung stehen, zu fordern.

Die Zustimmung gilt erst dann als erteilt, wenn die erforderlichen Detailpläne vorgelegt wurden und seitens des LBM genehmigt sind.

7. Sonstige Fachstellen

Brandschutz

1. Für die bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne analog DIN 14 095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
Hinweis: In den Feuerwehrplänen sind die Absperrbereiche von 500m

- bzw. 1000m gem. DFV-Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008/16.05.2012 darzustellen.
2. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr RP (Fassung Mai 2021) i.V.m. der DIN 14090 anzuwenden.
 3. Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung Teil A gem. DIN 14 096 aufzustellen. Der Aushang ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

Hinweis

Das Formular 7 wurde durch den Antragsteller überarbeitet und am 30.04.2025 zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

GDKE Landesarchäologie:

1. Bedingungen

- 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer geophysikalischen Prospektion in den Geltungsbereichen der geplanten Anlagen IN04 und IN05. In Abhängigkeit von den Prospektionsergebnissen sind im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme durch die Direktion Landesarchäologie Trier begleitete archäologische Baggersondagen durchzuführen. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung sind, unter Umständen, großflächige archäologische Ausgrabungen notwendig und durchzuführen, an deren Kosten der Veranlasser

archäologischer Maßnahmen gemäß § 21 (3) DSchG RLP beteiligt werden kann.

2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Hinweise:

Die Direktion Landesarchäologie (GDKE-Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier) ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindenden, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

GDKE Erdgeschichtliche Denkmalpflege

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Ziffer 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Hinweis: Unabhängig von diesen Nebenbestimmungen ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de
<<mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de>> oder an folgende Telefonnummer: 0261
66753032.

Landesamt für Geologie und Bergbau:

Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B.
Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB
Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 15.09.2023, eingegangen am 02.11.2023, beantragt die Firma Boreas Energie GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m (IN04-06) und 125 m (IN07) in den Gemarkungen Idenheim und Trimport,

Das Beteiligungsverfahren (vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG) mit den Fachstellen wurde am 06.02.2023 eingeleitet.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden im Nachgang mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 02.09.2025 überarbeitet. Insbesondere wurden die naturschutzrechtlichen Unterlagen (LBP, Vermeidungsmaßnahmen u.a.) ergänzt und modifiziert.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinden Idenheim und Trimport wurde gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Sitzung des Ortsgemeinderates Idenheim am 14.03.2024, in der Sitzung des Ortsgemeinderates Trimport am 02.11.2023 am 04.04.2024 erteilt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen der Genehmigung, gem. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV.

Es war § 6 WindBG anzuwenden. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG. Die im Flächennutzungsplan/ Regionalen Raumordnungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land

(Teilfortschreibung seit dem 07.06.2025 wirksam) ausgewiesene Sonderbaufläche/ Vorranggebiet oder ähnliches für Windenergie erfüllt darüber hinaus auch die Voraussetzungen, die § 6 Abs. 1 WindBG an ein Windenergiegebiet stellt. So wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt und daneben liegt die Sonderbaufläche nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG). Entsprechend war keine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen und § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht unmittelbar anzuwenden.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlagen war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor

Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Schall/ Schattenwurf

Zur Erfassung und Beurteilung von Geräuschemissionen aus Gewerbe und Industrie ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgebend. Die TA Lärm ist auf Windenergieanlagen anwendbar und insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen vorschreibt.

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschemissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach

TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt.

Die maßgebliche Immissionsprognose wurde durch die Fachbehörde geprüft. Durch die Nebenbestimmungen wird der Betrieb der Anlagen verbindlich geregelt.

Durch Einhaltung der genehmigten Werte sind die Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf ist gegeben, wenn am jeweiligen Immissionsort eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr (entsprechend acht Stunden im Jahr reale Beschattungsdauer) und 30 Minuten am Tag überschritten wird. Um die Schattenwurfdauer zu bestimmen, wird vom Immissionsort ausgegangen. Dies bedeutet, dass es nicht relevant ist, wie lange eine Windenergieanlage Schatten wirft, sondern wie lange dieser Schatten auf den bestimmten Immissionsort fällt. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage durch Schattenwurf wurde die Schattenwurfprognose erstellt.

Durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass der Betrieb der Anlage hinsichtlich des Schattenwurfes den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Natur- und Artenschutz

Den Angaben nach ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das beantragte Vorhaben nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durchzuführen. Somit ist im vorliegenden vereinfachten Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Gemäß den „Vollzugsempfehlungen zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Natur, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19. Juli 2023 (nachfolgend als „Vollzugsempfehlung § 6 WindBG“ bezeichnet), S. 8, ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen.

Hiervon hat der Vorhabenträger vorliegend Gebrauch gemacht und Fachgutachten zur Fledermaus- und Avifauna in den Anlagen 4 und 5 mit dem Antrag vorgelegt. Diese Unterlagen stellen, sofern sie noch aktuell sind, eine Grundlage dar für das im LBP entwickelte Maßnahmenkonzept mit artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“. Die nächstgelegene WEA (IN 06) befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Insofern ist eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vorgenommen worden. Nach den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der darin vorgegebenen Abschwächungsmaßnahmen (zusätzliche temporäre Abschaltung, zusätzliches Halbmastmonitoring, Rodung von Baumbeständen mit Quartierpotenzial für die Mopsfledermaus in der Regel nur bei Temperaturen < 0° Celsius) eine Verschlechterung der lokalen Fledermauspopulationen von potenziell betroffenen Fledermausarten (Großes Mausohr, Bechstein- und Mopsfledermaus) im FFH-Gebiet

„Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ hinreichend auszuschließen. Dementsprechend sind die aufgeführten Abschwächungsmaßnahmen im Bescheid festgelegt worden.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur geplanten Errichtung von vier WEA wird hergestellt. Voraussetzung dafür ist, dass die oben angeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhld-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind gemäß LBP, Kapitel 4.4.5 durch das Vorhaben nicht betroffen.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten.

Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Vorliegend wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das beantragte Vorhaben nach § 6 WindBG durchgeführt, d. h. es ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Diese regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen (s. Seite 8 Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG), wovon hier Gebrauch gemacht wurde. Gemäß der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG hat der Antragsteller/Vorhabenträger die aus seiner Sicht geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Dies ist mit dem vorgelegten Maßnahmenkonzept (LBP, Anlage 7.1) erfolgt.

Gem. Punkt 3.2.2.2- Geeignete und verfügbare Minderungsmaßnahmen- der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG sind Minderungsmaßnahmen geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Werden danach in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführte geeignete Minderungsmaßnahmen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art (hier Rotmilan) in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und die Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind. Für alle vier WEA, die im „Zentralen Prüfbereich“ (§ 45b BNatSchG, Anlage 1, Abschnitt 1) zu einem erfassten Rotmilanhorst liegen, werden entsprechende Minderungsmaßnahmen angeordnet.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen (wie z. B. Bauzeitenvorgabe, Rückbau von Flächen, Abregelungen für Fledermäuse, temporäre Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen, Unattraktivierung des Mastumfelds, populationsstärkende Maßnahmen für Bodenbrüter, Schutzmaßnahmen für die Haselmaus bei Vorkommen) sind erforderlich und geeignet, den gesetzlichen Anspruch des § 44 BNatSchG zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 1.3.2022) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG), die

Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und

gestalterische Maßnahmen (z. B. unterirdische Verlegung von Kabeln, Anlage sanfter Böschungen, Rückbau temporär genutzter Anlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Farbgebung, Befeuerung, zügige Bauausführung usw.) lässt sich die negative Wirkung des Vorhabens auf die Landschaft wirksam vermeiden / verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB notwendig und verhältnismäßig.

Im LBP, einschl. Fachgutachten und Anlagen sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden die vorgenannten naturschutzrechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) werden auch naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren, Populationsstärkende Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität müssen bereits vor Eingriffsbeginn funktionsfähig sein. Der Bescheid enthält entsprechende detaillierte Regelungen.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der zugeordneten WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen

Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen/ Wiederherstellungsmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbare / ersetzbare Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Die vier Anlagen mit Gesamthöhen von rund 200 bis 240 m werden nur teilweise durch in der Umgebung vorhandene Gehölzbestände / Wälder in die Landschaft eingebunden. Die Anlagen stellen damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

In diesen Fällen ist nach der LKompVO vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung festzusetzen.

Den Vorgaben der LKompVO sowie der Berechnung des Gutachterbüros entsprechend ist eine Ersatzzahlung von insgesamt [REDACTED] Euro festgesetzt worden.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.

Baurecht und Brandschutz

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Idenheim, Flur: 5, Flurstück: 1/9, 1/8, 1/5 Flur: 6, Flurstück: 24 Gemarkung: Trimport, Flur: 4, Flurstück: 60, befindet sich im Außenbereich von Idenheim und Trimport. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Des Weiteren befindet sich das Vorhaben im Sondergebiet „J“ vom Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung „Windenergie“ 1. Änderung vom 07.06.2025 der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Luftverkehrsrecht

Aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) werden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt, gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz 30.04.2020 B4) i. V. m. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) ist an den vier WEA eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Aus militärischer und flugbetrieblicher Sicht werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es besteht gegen die Errichtung der Windenergieanlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Nach Beteiligung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind wasserschutzrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Wasserrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sind folgende weitere Hinweise zu berücksichtigen: -

- Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht insbesondere auf technischen Bauwerken sind die Vorgaben der §§ 6-8 BBodschV sowie die darin erwähnten DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten. Beim Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands solcher Flächen sollte eine ausreichend mächtige durchwurzelbare Bodenschicht etabliert werden. Als Qualitätsziel sind die Bodenverhältnisse der näheren Umgebung heranzuziehen.

- Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB). Eine BBB wird i.d.R. als Minderungsmaßnahme anerkannt. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter: <https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referatboden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Für den Bau der WEA werden 13.380 m² dauerhaft teil- und 1.800 m² dauerhaft voll versiegelt.

Die Kompensation des Schutzgutes Boden (Versiegelung) soll über eine noch nicht näher beschriebene multifunktionelle Maßnahme stattfinden.

Eine konkrete Kompensationsmaßnahme kann daher aufgrund fehlender Angaben zu diesem Zeitpunkt nicht bewertet werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums,

produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.

Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

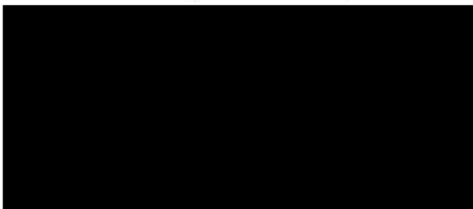
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.